

Sabbatjahr mit grundschulpflichtigem Kind - Argumentation?!

Beitrag von „Jorge“ vom 20. Juni 2011 09:45

Einen 'Erstwohnsitz' gibt es nicht. Unterhält jemand Wohnungen, z. B. in Berlin, auf Sylt und am Bodensee, muss er in allen drei Orten gemeldet sein, auch wenn er die Wohnungen auf Sylt und am Bodensee nur an Wochenenden oder im Urlaub nutzt. Um zu vermeiden, dass er dreimal Wahlbenachrichtigungen für den Bundestag oder von mehreren Finanzämtern Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung bekommt, wurde festgelegt, dass die vorwiegend benutzte Wohnung die *Hauptwohnung* ist.

Über dem Artikel bei 'Wikipedia' steht der Warnhinweis: "Dieser Artikel oder nachfolgende Abschnitt ist nicht hinreichend mit [Belegen](#) (bspw. [Einelnachweisen](#)) ausgestattet. Die fraglichen Angaben werden daher möglicherweise demnächst entfernt." Ich halte mich deshalb an **Art. 15 Meldegesetz:**

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. ...

Beim vertikalen Finanzausgleich fließen Mittel nur an den Ort, an dem sich die Hauptwohnung befindet. Damit

auch den anderen Gemeinden Gelder zufließen, wurden insbesondere in Urlaubsgebieten und Universitätsstädten Zweitwohnungsteuersatzungen erlassen. Grundlage für die Erfassung dieser Steuerpflichtigen ist das Melderegister der Gemeinde.

Dass sich manche der Zweitwohnungsteuer entziehen wollen, indem sie sich dort nicht anmelden oder nach Erlass dieser Satzung abmelden, ist eine andere Sache. Dass dies in größerem Umfang Bundestagsabgeordnete mit einer Zweitwohnung in Berlin tun, macht es nicht besser. Möglichweise bist du, da aus Berlin, deshalb der Meinung, man müsse sich abmelden, wenn man eine

Wohnung unterhält, sich dort aber nicht hauptsächlich aufhalte.

Schaun wir mal, ob jotto-mit-schaf ihre Frage für ausreichend beantwortet hält, damit wir die Diskussion beenden können. 😕